

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schlachtgeflügel
gemäß Art. 29 / 44 VO (EU) 2020/687**

Tierhalter/in:	Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon
E-Mail-Adresse		Faxnummer

Verbringung:	von		Anzahl der Tiere
am	☐ Truthühnern ☐ Masthühnern ☐ Gänsen ☐ Enten ☐ Legehennen		
aus	in		
☐ der Schutzzone	☐ die Schutzzone		
☐ der Überwachungszone	☐ die Überwachungszone		
☐ dem „freien Inland“	☐ das „freie Inland“		

Standort des Geflügels / Verladeort:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname (ggf. Farm-/Stallname)	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	ggf. Kfz-Kennzeichen (Anhänger)
Der Verladeplan (LKW-Kennzeichen: Zugfahrzeug und Anhänger mit Zuordnung zum Stall / Betrieb) ☐ ist als Anlage beigelegt. ☐ wird nachgereicht. (bis spätestens 11:00 Uhr des letzten Werktags vor der Schlachtgeflügeluntersuchung)	

Empfangsbetrieb:

	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Faxnummer
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	zuständiger Landkreis:

voraussichtlicher Versandbeginn (Verladebeginn) ____.____.2025 _____ Uhr	voraussichtliche Schlachtung am:
--	----------------------------------

Die beigefügten Biosicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.
Es wird zugesichert, dass die beigefügten allgemeinen Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.
Die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Der Antrag ist mindestens 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung zu stellen.

Bitte zurück senden an:

Kreis Minden-Lübbecke
-Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt-
Portastr. 13
32423 Minden

oder per

Fax: 0571/ 807 30862
E-Mail: veterinaeramt@
minden-luebbecke.de

Genehmigung der Veterinärbehörde:

(von der Veterinärbehörde auszufüllen!)

	Datum
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	Stempel, Unterschrift

Biosicherheitsmaßnahmen

1. **Personenschleuse an jedem Stallgebäude:** Den Stall nur durch die Schleuse betreten. Für jeden Stall eigene Stiefel. Reinigung und Desinfektion der Hände.
2. **Streiffahrzeug:** Nicht an mehreren Hofstellen verwenden. Möglichst in Gebäude (z.B. Strohlager) abstellen. Reinigen und desinfizieren.
Mögliche Verfahrensweise:
Nach dem Einstreuen Fahrzeug mit Hochdruckreiniger säubern.
Vor dem erneuten Befahren des Stalles Fahrzeug desinfizieren.
3. **Befestigte Hofplatte, befestigte Wege:** Sauber und trocken halten. Vor dem Befahren der Ställe mit dem Streiffahrzeug Hofplatte und Fahrwege reinigen und desinfizieren.
4. **Personenschleuse an der Hofeinfahrt:** Betriebseigener Overall und Stiefel anziehen.
5. **Befestigte Hofeinfahrt:** Fahrzeuge möglichst an der Hofeinfahrt abstellen. Fahrzeuge, die den Hof befahren, dürfen vorher nicht in anderen geflügelhaltenden Betrieben gewesen sein.
6. **Strohlager:** Aufräumen (Nur Stroh und Dinge lagern, die im Betrieb gebraucht werden) und zu allen Seiten geschlossen halten.
7. **Umgang mit toten Tieren:** Tote Tiere aus dem Stall ausschleusen und erst dann in einem Transportfahrzeug, z.B. einer geschlossenen Schubkarre, zum VTN-Behälter bringen. Danach das Transportfahrzeug reinigen und desinfizieren. Nie mit dem Transportfahrzeug in den Stall. An jedem Standort ist eine Abholstelle einzurichten. Der Transport toter Tiere zu anderen Betrieben ist verboten.
8. **Tägliche Farmbetreuung:** Personen sollten nur eine Farm betreuen. Jegliche Tierkontakte in andere Geflügelbestände sollten vermieden werden.
9. **Regelmäßige Schädnerbekämpfung mit Köderplan und Dokumentation.**
10. **Abluftkamine mit Drahtgitter oder Netzen vogelsicher verschließen,** so dass Vögel kein Nistmaterial in den Kamin werfen oder hineinköten können.
11. **Bei Sturm oder Bestandsräumungen in der Nachbarschaft** sollten die Jalousien/ Lüftungsklappen an der dem Wind zugewandten Seite geschlossen werden.

Allgemeine Bedingungen an das Verbringen

Alle genehmigten Verbringungen müssen

- ausschließlich auf benannten Strecken (lediglich bei Verbringung aus, in oder innerhalb der Schutzzone) erfolgen.
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege erfolgen.
- unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden erfolgen.
- ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb erfolgen.

Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von Schlachtgeflügel aus der Schutzzone/Überwachungszone (Sperrzone) (ehemals Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet (Restriktionszone))

Die Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung ist wie gehabt vorzunehmen.

Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist spätestens 3 Werktage ((Montag- Freitag), (Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)) bzw. spätestens 4 Werktage ((Montag- Freitag), (Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)) vor dem Versand zu stellen.

Der Antrag ist gut leserlich auszufüllen, am besten direkt am Computer. Nur komplett ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.

Es ist grundsätzlich nur eine Komplettausstellung möglich! Der Schlachthof sollte nach Möglichkeit in derselben Schutzzone bzw. Überwachungszone wie der Herkunftsbetrieb liegen. Sollte dies nicht möglich sein, sollte der Schlachthof so nah wie möglich am Herkunftsbetrieb liegen.

Die Schlachtgeflügeluntersuchung durch den amtlichen Tierarzt findet innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen des Geflügels statt.

Für die genehmigende Behörde ist eine Beprobung des Schlachtgeflügels nicht erforderlich. Weitere Absprachen hierzu sind mit dem Schlachthofbetreiber durch den Tierhalter zu klären.

LKW-Kennzeichen und Anhänger/Auflieger sind bis spätestens um 11:00 Uhr des letzten Werktags (Montag bis Freitag) vor der amtlichen klinischen Untersuchung dem Veterinäramt schriftlich vorab mit dem Antrag mitzuteilen. Liegen die LKW-Kennzeichen nicht rechtzeitig vor, muss die Ausnahmegenehmigung ggf. abgeholt werden. In dem Fall würden Sie telefonisch informiert werden.

Nachträgliche Änderungen können nicht berücksichtigt werden!

Hinweise:

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstellung trägt. Der Tierhalter hat ferner

sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

Die Genehmigung ist kostenpflichtig; der Gebührenbescheid wird später zugestellt.